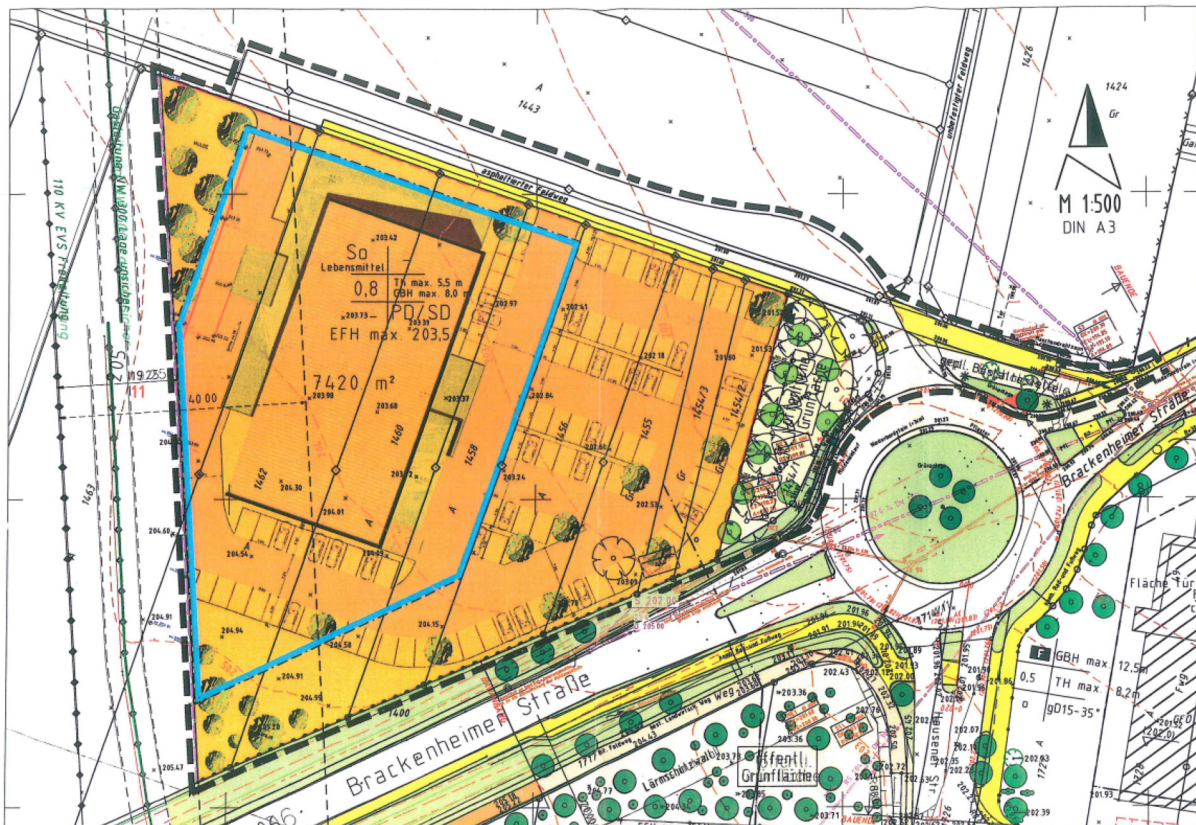


Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Zimmerer Höhe Nord, 1. Änderung“, Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim hat am 17.12.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Zimmerer Höhe Nord“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durch Deckblatt zu ändern. **Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Maßgeblich ist das Deckblatt zur Änderung des Textteils des Bebauungsplans vom 13.12.2021. Der Geltungsbereich bleibt unverändert. Dieser ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Ziele und Zwecke der Planung

Hintergrund der Änderung des Bebauungsplans „Zimmerer Höhe Nord“ ist die Absicht der Gemeinde, an mehreren Standorten im Gemeindegebiet Stelen oder Banner zur Ankündigung bzw. Information zu errichten. Diese sollen Vereinen und der Gemeinde selbst die Möglichkeit geben, für Veranstaltungen zu werben, zu informieren und dadurch auch die Kommunikation mit den Bürgern zu verbessern. Mit diesen Hinweis- bzw. Informationstafeln und -bannern soll zudem die ungenehmigte Werbung durch Vereine und Organisationen im Bereich der Ortseingänge eingedämmt werden. Die Nutzung für gewerbliche Zwecke ist nicht gestattet. Parteien bzw. politisch engagierte Vereine dürfen die Tafeln nicht für politische Aussagen oder Werbemaßnahmen für die eigene Partei bzw. den eigenen Verein nutzen. Da an den anderen Ortseingängen keine Bebauungspläne den unmittelbaren Straßenraum betreffen, müssen nur am Kreisverkehr in Nordheim Richtung Nordhausen die Bestimmungen angepasst werden.

Die Grundzüge der Planung werden durch die geplanten Änderungen der textlichen Festsetzungen durch Deckblatt nicht berührt, da diese insgesamt geringfügig sind.

Auslegung des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat weiter in seiner Sitzung am 17.12.2021 den Entwurf der Bebauungsplanänderung und der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Maßgeblich ist der Entwurf des Büros Rauschmaier Ingenieure GmbH, Bietigheim-Bissingen, vom 13.12.2021.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wird in der Zeit

vom 10.01.2022 bis 11.02.2022,

je einschließlich, während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Nordheim, Bauamt, Hauptstraße 26, 74226 Nordheim, öffentlich ausgelegt.

Da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt wird, wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen zum Bebauungsplan bei der Gemeindeverwaltung Nordheim, Hauptstraße 26, 74226 Nordheim, abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Unterlagen können während des genannten Zeitraumes nach § 4a (4) BauGB auch im Internet unter <https://www.nordheim.de/website/de/bekanntmachungen> abgerufen werden.

Nordheim, den 23.12.2021

gez. Schiek
Bürgermeister